EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUFSICHT

PRESSEMITTEILUNG

18. April 2025

Sanktionen der EZB gegen SEB Baltics wegen Nichterfüllung von EZB-Anforderungen in Bezug auf interne Modelle

- EZB verhängt drei Geldbußen in Höhe von insgesamt 1,24 Mio. € wegen Nichterfüllung von Anforderungen in Bezug auf interne Modelle
- SEB Baltics stellte keine hinreichend konservative Schätzung seiner Kreditrisikoparameter sicher

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat separate Bußgelder in Höhe von insgesamt 1,24 Mio. € gegen die AS SEB Pank, die AS „SEB banka“ und die AB SEB bankas (zusammen SEB Baltics) verhängt, weil sie bei einigen ihrer internen Modelle die Anforderungen in Bezug auf die Sicherheitsspanne nicht eingehalten haben. Gegen die drei Unternehmen wurden Geldbußen in Höhe von 410 000 €, 340 000 € bzw. 490 000 € verhängt.

Im Zeitraum von Juli 2022 bis September 2024, d. h. über einen Zeitraum von 26 Monaten, haben die drei Unternehmen keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die Anforderungen der EZB zur Entwicklung eines Schemas für die Berechnung einer angemessenen Sicherheitsspanne bei den Risikoparametern zu erfüllen. Diese Risikoparameter ergeben sich aus einigen der internen Modelle der drei Banken und werden für einen erheblichen Teil ihrer risikogewichteten Aktiva verwendet. Trotz der zusätzlichen Frist, die die EZB für die Behebung der festgestellten Mängel eingeräumt hatte, erfüllten die drei Unternehmen die klaren Anforderungen nicht.

Durch die Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne bei den Risikoparametern stellt eine Bank sicher, dass die Risikogewichtung auch bei potenziellen Unsicherheiten innerhalb des zur Ableitung der Risikoschätzungen verwendeten Modells hinreichend umsichtig bleibt. Diese Unsicherheiten können unter anderem durch fehlerhafte Dateneingaben oder die Anwendung unangemessener statistischer Methoden innerhalb des Modells entstehen. Konservative Risikogewichte wirken sich auf die risikogewichteten Aktiva aus, die eine entscheidende Messgröße für die Beurteilung des Risikoprofils der Bilanz einer Bank sind. Dies wiederum hat Einfluss auf die Eigenkapitalquoten der Bank.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank

Die EZB legt die Höhe der Geldbuße auf der Grundlage eines öffentlichen Leitfadens fest. Im vorliegenden Fall stufte sie die Verstöße als mittelschwer („moderately severe“) ein.

Weitere Informationen zu den von der EZB verhängten Sanktionen finden sich auf der Website der EZB-Bankenaufsicht.

Die Banken können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der EZB einlegen.

Kontakt für Medienanfragen: Carlijn Straathof (Tel.: +49 170 348 7585)

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank